

Der Enzthäler.

Anzeiger & Unterhaltungs-Blatt für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.
Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

32. Jahrgang.
Nr. 18. Neuenbürg, Dienstag den 10. Februar 1874.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag. — Preis halbj. im Bezirk 1 fl. 20 kr. auswärts 1 fl. 50 kr. — In Neuenbürg abonniert man bei der Redaction, auswärts beim nächstgelegenen Postamt. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungspreis die Zeile oder deren Raum 2 1/2 fr., bei Redactionsauskunft 4 fr. — Je spätestens 9 Uhr Vormittags zuvor übergebene Anzeigen finden Aufnahme.

Amtliches.

R. Oberamtsgericht Neuenbürg.

Schuldenliquidation.

In der Gantische des Wilhelm Munding, Mehgers in Wildbad wird die Schuldenliquidation am

Montag den 20. April d. Js.

Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhause in Wildbad vorgenommen werden, wozu die Gläubiger hiedurch vorgeladen werden, um entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, durch schriftliche Rezepte ihre Forderungen und Vorzugsrechte geltend zu machen und die Beweismittel dafür, so weit ihnen solche zu Gebot stehen, vorzulegen.

Diejenigen Gläubiger, — mit Ausnahme nur der Unterpfandsgläubiger — welche weder in der Tagfahrt noch vor derselben ihre Forderungen und Vorzugsrechte anmelden, sind mit denselben kraft Gesetzes von der Masse ausgeschlossen. Auch haben solche Gläubiger, welche durch unterlassene Vorlegung ihrer Beweismittel und die Unterpfandsgläubiger, welche durch unterlassene Liquidation eine weitere Verhandlung verursachen, die Kosten derselben zu tragen.

Die bei der Tagfahrt nicht erscheinenden Gläubiger sind an die von den erschienenen Gläubigern gefassten Beschlüsse bezüglich der Erhebung von Einwendungen gegen den Güterpfleger oder Gantanwalt, der Wahl und Bevollmächtigung des Gläubiger-Ausschusses, sowie, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 27 des Cref.-Ges. vom 13. Nov. 1855, bezüglich der Verwaltung und Veräußerung der Masse und der etwaigen Aktivprozesse gebunden. Auch werden sie bei Borg- und Nachlassvergleichen als der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beitreten angenommen, wenn sie nicht vor der Tagfahrt ihre diesfällige Einwilligung im Voraus verweigert haben.

Neuenbürg den 4. Februar 1874.

Königliches Oberamtsgericht.
Römer.

Calw.

Markt-Concessions- und Verlegungs-Gesuch.

Die Gemeinde Neuweiler hat um die dauernde Berechtigung zu Abhaltung der 2 Vieh-, Krämer- und Flachsmärkte,

zu deren probeweiser Abhaltung sie vor 5 Jahren ermächtigt worden ist, sowie um Verlegung dieser seither je am 7. März und 12. November abgehaltenen Märkte je auf den zweiten Donnerstag im Monat März und auf den unmittelbar auf den allgemeinen Kirchweihsonntag folgenden Donnerstag im Monat Oktober nachgesucht.

Dies wird mit der Aufforderung veröffentlicht, etwaige Einwendungen gegen die Gewährung des Gesuchs innerhalb 14 Tagen bei der unterzeichneten Stelle anzubringen.

Den 6. Februar 1874.

R. Oberamt.
Vogt. Amtm. St.-B.

Revier Calmbach.

Stangen- und Brennholz-Verkauf.

Am Samstag den 14. Febr.

Vormittags 11 Uhr

kommen außer dem in Kro. 12 b. Bl. genannten Material zur Versteigerung:
600 Rm. tann. Abfallholz.

Revier Schwann.

Stangen-Verkauf.

Montag den 23. Februar,

Vormittags 10 Uhr

auf dem Rathhaus in Döbel aus den Abtheilungen Herrenacker, Haag, Bergwald, Hummelberg, Mannaberg, Hornmann, Jägeracker, Tröschbachkopf, Lindenberg, Weissenstein und G'säckberg: 7600 Rebpfähle und Bohnensteden, (theilweise auch zu Flokwieden tauglich) 790 Baumpfähle, 4300 Hopfenstangen, 1800 Feldstangen, 124 Kölschen, 480 Gerüststangen, 343 Baustangen.

Revier Liebenzell.

Nächsten Donnerstag, den 12. d. M. wird das Seilen von 500 Langholzstämmen im Staatswald Schloßberg bei Liebenzell verankordirt.

Zusammenkunft Nachmittags 3 Uhr am Jägersteg.

Liebenzell, 7. Febr. 1874.

R. Revieramt.

Donnerstag, den 12. Februar d. Js.

Morgens 8 1/2 Uhr

ansfangend, findet im Hause der verstorbenen Joh. Konrad Schönthaler, Schmid's Wittwe hier, eine

Fabrik-Versteigerung

durch alle Rubriken statt, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Den 31. Januar 1874.

R. Gerichts-Notariat.
Gausmann.

Arnbach.

Stammholz- und Stangen-Verkauf.

Donnerstag den 12. Februar

aus dem Gemeindevwald,

2350 Stk. Rebpfähle,

4213 " Hopfenstangen,

295 " Feldstangen,

290 " Kölschen,

272 " Gerüststangen,

81 " Baustangen;

am Freitag den 13. Februar

115 Stk. eichene Stämme und

5 " starke Buchen.

Zusammenkunft je Vormittags 9 Uhr beim Rathhause.

Den 5. Februar 1874.

Schultheißenamt.
Bucher.

Schwann.

Holz-Versteigerung.

Am Mittwoch den 11. Febr. d. Js.

Vormittags 9 Uhr

werden aus den Gemeindevaldungen versteigert:

4 tannene Säglöße,

60 " Bauholz,

3400 " Flokwieden,

3777 " Baumstüdel und Rebpfähle,

4305 " Hopfenstangen,

1650 " Feldstangen,

355 " Kölschen,

430 " Gerüststangen,

712 " Baustangen I. Cl.

283 " " II. Cl.

Zusammenkunft bei dem Rathhause.

Den 6. Febr. 1874.

Schultheißenamt.
Bürkle.

Denbach.

Stangen-Verkauf.

Am Freitag den 13. Februar.

Vormittags 9 Uhr

kommen auf dem Rathhaus zum Verkauf

42 Stk. Rebpfähle,

1645 " Baumstüdel,

1600 " Hopfenstangen,



196 Stk. Feldstangen,
100 Rötchen,
16 Gerüststangen,
wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.
Den 6. Februar 1874.
Schultheißenamt.
Merfle.

D o b e l.
Eingetretener Hindernisse wegen findet
der im Enzthaler Nr. 17 ausgeschriebene
Verkauf des Gottfried Koller'schen Haus-
anteils mit Schmiedwerkstatt und Schmied-
handwerkzeug nicht am nächsten Donner-
stag, sondern am
Freitag, den 13. d. M.,
Vormittags 10 Uhr
auf hiesigem Rathhause statt.
Schultheißenamt.
Schuon.

Privatnachrichten.
Neuenbürg.
Mittag-Essen
der H. H. Ortsvorsteher und Amtsversamm-
lungs-Deputirten am Tage der Amtsver-
sammlung, im Gasthaus z. Schwanen.

Neuweiler, D. A. Calw.
Liegenschafts-Verkauf.
Eva Maria Lehmann hier, verkauft
durch ihren Bevollmächtigten Johannes
Seeger, ihr ganzes Anwesen, und zwar:
Ein zweistöckiges Wohnhaus sammt
Scheuer, Backofen und Brunnen.
Baumgarten — 1 Morgen beim Haus.
Acker und Wiesen — 10 Morgen an
einem Stück.
Bemerkt wird, daß das Haus im vori-
gen Jahre 1873 neu erbaut worden, und
für jeden Geschäftstreibenden tauglich ist.
Der Verkauf wird
Donnerstag den 12. Febr. d. J.
Mittags 1 Uhr
auf dem Rathhaus vorgenommen, wozu
Käufer höflich eingeladen werden.
Den 27. Jan. 1874.
Seeger.

Säger-Gesuch.
Zwei tüchtige Arbeiter finden sogleich
dauernde Beschäftigung bei hohem Lohn im
Afford bei
Sägmüller
Berthold Schmitt,
auf der Abtsmühle,
bei Daxlanden.

Neuenbürg.
400 fl. Pflegschaftsgeld können ge-
gen gesetzliche Sicherheit so-
gleich ausgeliehen werden von
Ragelschmied
Eberhard.

Engelsbrunn.
575 fl. Pflegschaftsgeld liegen gegen
gesetzliche Sicherheit zum Aus-
leihen parat.
Wilhelm Stoll.

Arubach.
Einen noch ganz gut erhaltenen **Kasten-
Ofen** nebst eisernem Aufsatz hat billigst
zu verkaufen
Reuhäuser, Wagner.

Neuenbürg

Hochzeit-Einladung.

Hiermit erlauben wir uns, Verwandte, Freunde und Bekannte zur Feier
unsrer ehelichen Verbindung auf heute Dienstag den 10. Februar in
das Gasthaus „zum Schwanen“ freundlichst einzuladen.

Friedrich Gollmer.
Lydia Pfrommer.

Arubach.
Auf den 1. März können gegen gesetz-
liche Sicherheit 900 fl. auf einem oder
mehreren Posten ausgeliehen werden.
Von wem? sagt die Redaktion.

In ein frequentes Gasthaus auf dem
Lande wird auf 1. April eine im Kochen
bewanderte, zuverlässige Frauensperson ge-
sucht. Guter Lohn wird zugesichert. Näheres
sagt die Redaktion.

Neuenbürg.
Ich suche für meine 2 Pflegebefohlenen
Hermann und Julius Malmshemer
6 und 4 Jahre alt eine passende **Unter-
kunft.**
Wilhelm Knöfler,
Schneider.

Schwann.
350 fl. Pflegschaftsgeld leih gegen ge-
setzliche Sicherheit aus
Andreas Berwed.

Baud- und Comptoir-Kalender
bei
Jac. Meck.
Die Ziehungsliste der Lotterie zur Er-
bauung eines deutschen Vereinshauses in
Neutitschein, wovon Loose an die hiesigen
Vereine gelangt sind, kann eingesehen wer-
den bei der „Redaktion des Enzthaler“.

Kapsenhardt.
Ein mit zugelaufener **Spitzerhand** kann
auf Nachweis in Empfang genommen wer-
den bei
Postbote Hartmann.

Kronik.
Deutschland.
Der Reichskanzler, Fürst Bismarck, hat
am 5. den Reichstag mit Verlesung der
Thronrede eröffnet. Dieselbe enthält im
Wesentlichen: einen Rückblick auf die ab-
gelaufene Legislaturperiode, Verwendung
der vollständig eingegangenen Kriegskosten-
entschädigung, betont, „daß die alten deut-
schen Lande, welche durch frühere Kriege
dem deutschen Reiche entrissen wurden, zum
ersten Male im Reichstage verfassungsmäßig
vertreten sind“, erwähnt dann geschäftlich
die dem Reichstage zu machenden Vorlagen,
deren wichtigste das allgemeine Militär-
und das Reichs-Preßgesetz sind und spricht
zum Schluß das feste Vertrauen auf die
gesicherte Fortdauer des Friedens aus. —

Die Reichstagsboten aus Elsaß-Lothringen
sind begrüßt worden als erstmalige Ver-
treter des Reichslandes — einen besonders
herzlichen Willkommen ihnen zuzurufen,
konnte der Reichsregierung nach dem Aus-
fall der Wahlen in Elsaß-Lothringen süglich
nicht zugemuthet werden. Wie unsern Le-
sersn bereits bekannt, haben wir im neu
zusammengesetzten Reichstage beinahe zwei
Drittel Mitglieder, von denen mit Sicher-
heit gesagt werden darf, daß sie in ihren
Zielen und Wünschen dem Reiche mit allen
Kräften zu dienen beflissen sein werden —
und reichlich ein Drittel, das weniger um
die Kräftigung des Reiches, als um den
Schutz fremdartiger oder gar feindseliger
Interessen bemüht sein wird.

Die Berichte über die Reichstagswahlen
in Elsaß-Lothringen bestätigen: daß die
elsässische Partei der französischen und ul-
tramontanen überall unterlegen ist, die
Vertretung der Reichslande in dem gesetz-
gebenden Körper des Reichs wird also zu-
nächst eine rein negative, d. h. gegen die
Gemeinschaft mit dem übrigen Deutschland
gerichtete sein. Ob Elsaß-Lothringen auf
diese Weise seinen Interessen besser dient,
als durch Ergreifen der ihm dargebotenen
Hand, wird sich zeigen; echauffiren werden
sich Regierung und Reichstag nach dieser
Richtung hin vorläufig wohl nicht.

Verschiedene Anzeichen bestätigen, daß
man in Berlin vom äußersten Mißtrauen
gegen die Politik Frankreichs erfüllt ist.
Die Regierung von Versailles befindet sich
in der wenig beneidenswerthen Position
zwischen zwei Stühlen. Giebt sie den
deutschen Forderungen nach, so untergräbt
sie ihre eigene Existenz, indem sie es mit
ihrer einzigen Stütze, der clerikal-monar-
chischen Partei verdirbt; folgt sie aber dem
Willen der Letzteren, so ist ein Bruch mit
Deutschland die wahrscheinliche Folge.

Es ist begreiflich, daß die Verhaftung
des Erzbischofs Ledochowsky auf die ultra-
montanen Kreise einen deprimirenden Ein-
druck gemacht hat. Man hatte sich schon
vertröstet und namentlich aus der Verzöger-
ung des Strafverfahrens den Schluß ge-
zogen, die Strafe würde niemals vollstreckt
werden. Ja, wie die „Pos. Ost. Ztg.“
sagt: „man hat das Volk glauben gemacht,
daß ein Bischof über dem Gesetze stehen
könne, und die Bischöfe haben sich selbst
über die Gesetze hinweggesetzt und den
Wahn gepredigt, daß der Papst in Rom
die Gesetze für die ganze Welt mache, und
daß alle Gesetze, die die Kirche nicht aner-
kenne, keine richtigen und guten Gesetze



feien. Langsam und systematisch ist das Rechtsgefühl im katholischen Volke erschüttert worden. Die Verhaftung des Erzbischofs von Bosen beweist, daß der Staat seine Autorität geltend macht, gegen wen es auch sei, daß Bischof und Bauer vor dem Gesetz gleich sind, und das ist sicherlich kein Fehler“.

Auf Grund des Art. 13 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt S. 233) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmung getroffen:

Die österreichischen und ungarischen Ein- und Zweiguldenstücke, sowie die niederländischen Ein- und Zweieinhalb-Guldenstücke dürfen fortan in Zahlung weder gegeben noch genommen werden.

Bezüglich des im Reichstage angekündigten Militärgesetzes hört man, daß dasselbe eine Friedenspräsenzstärke des Heeres zu 401,659 Mann festsetzt. Es ist dies ein Bestand, welcher geringer ist, als der von Frankreich gesetzlich angenommene. Die dreijährige Dienstzeit wird im Prinzip festgehalten, dabei aber bemerkt, daß in Wirklichkeit bei der Infanterie kaum ein Drittel der Mannschaft die vollen drei Jahre zu dienen habe, während für die übrigen zwei Drittel sich die thatsächliche Dienstpräsenz kaum auf zwei Jahre berechne.

Württemberg.

Der Staats-Anz. Nr. 31 bringt das Finanz-Gesetz für die Jahre 1873—75.

Stuttgart, 8. Febr. Der vor 8 Tagen verschwundene Oberamtsrichter a. D. Nieder wurde, wie wir hören, dieser Tage bei Frankfurt a. M. als Leiche aus dem Main gezogen.

Ueber den in letzter No. berichteten Raubmord wird aus Schorndorf 5. Febr. folgendes Nähere geschrieben: Heute wurden die Gemüther durch die Kunde von einem schauderhaften Straßenraub aufgeregt. Zwei Männer von Haubersbronn machten sich, in der Absicht, auf dem Geschwender Markt Vieh einzukaufen, heute früh 5 Uhr mit dem erforderlichen Gelde versehen, auf den Weg, der Welzheimer Poststraße entlang. Noch bevor dieselben das kaum 50 Minuten entfernte Steinbrunn erreichten, wurden sie von zwei Strolchen von hinten überfallen, der eine von ihnen durch einen Schlag mit einem Todtschläger auf den Kopf zu Boden gestreckt, gelödtet und ausgeraubt, der andere nach kurzer Gegenwehr vor der Uebermacht fliehend verfolgt, niedergeschlagen, nach weiterer verzweifelter Wehr beraubt, und schauderhaft zugerichtet als todt liegen gelassen. Ihm gelang es aber endlich noch in das benachbarte Ort sich zu schleppen, allein die unbekanntes Raubmörder waren spurlos verschwunden. Möge es dem Arm der Gerechtigkeit gelingen, sie zu erreichen!

Das Wochenblatt für Land- und Forstwirtschaft, herausgegeben von der K. Württemb. Centralstelle für die Landwirtschaft enthält in seiner neuesten Nummer einen Aufsatz über „Die Hagelversicherung“; ferner Andeutungen „Ueber Anwendung von Drainageschirr“ von R. Ruoff; sodann Mittheilungen über „Weinbau-Angelegenheiten“; endlich einen Bericht über eine

Versammlung von ungefähr 1000 Weinproduzenten in Neustadt, wobei über „Schritte gegen die Weinverfälschung“ berathen und Beschluß gefaßt wurde.

Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Postpaketadressen mit einem Stempel im Werthe von 18 Kreuzern.

Von jetzt an werden bei den Postanstalten Packet-Adressen, welche mit einem Stempel im Werthe von 18 Kreuzern versehen sind, zum Preis des Stempelwerths an das Publikum verkauft. Der Stempel weicht in Form und Zeichnung von den übrigen dormalen angewendeten Werthstempeln ab und entspricht hierin den in Reliefdruck hergestellten Freimarken früherer Ausgabe. Er stellt ein gleichgültiges, an den Ecken leicht abgestumpftes Viereck dar; in dem mittleren Hauptfeld befindet sich in Reliefdruck das württembergische Wappen mit Hirsch und Löwe, als Schildhalter; über demselben die Inschrift: „Freimarkte,“ an den beiden Seiten und unten die Werthangabe „18 Kreuzer,“ die Farbe des Stempels ist dunkelgrün.

Diese Packetadressen können allen solchen zu frankirenden Sendungen beigegeben werden, deren Tage 18 Kreuzer oder mehr beträgt. Sind zur Frankirung von Packeten, welchen solche Packetadressen beigegeben werden wollen, Werthzeichen in höherem Betrage als 18 Kreuzer erforderlich, so ist der Mehrbetrag in Marken aufzukleben.

Stuttgart, den 3. Februar 1874.

R. Postdirektion.
Hofacker.

Bekanntmachung der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins, betreffend einen weiteren Lehrkurs für Krankenpflege Schülerinnen.

Die gem. Oberämter und Ämter benachrichtigen wir mit der Bitte um weitere Veröffentlichung, daß am 1. März d. J. der siebente unentgeltliche Lehrkurs für Krankenpflegerinnen im Krankenhaus zu Heilbronn beginnen wird und Meldungen für diesen Lehrkurs mit den vorgeschriebenen Zeugnissen über Alter, Prädikat und Gesundheit der Schülerin im Laufe des Monats Februar bei uns einzureichen sind.

Dabei bemerken wir, daß zu unserer großen Befriedigung die bisherigen Lehrkurse ein sehr günstiges Ergebnis geliefert und die ausgebildeten Schülerinnen sofort entsprechende Verwendung gefunden haben; größtentheils sind dieselben in dem Oberamtsbezirke ihrer Heimath mit Wartgeld angestellt.

Stuttgart den 5. Februar 1874.

Golther.

Miszellen.

Die Hexe von Hela.

Ein Beitrag zur Kultur-Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts.

(Schluß.)

„Hexenkind,“ rief mein Begleiter, „steckst Du schon wieder hier? Willst Du wohl machen, daß Du zu deinen Pflege-Eltern zur Stadt zurückkommst? Ein kleines Mädchen von etwa sechs bis sieben Jahren schlich zitternd an uns vorüber und huschte zwischen den Dünen fort.“

„Es ist das Kind der Hexe,“ sprach noch ganz aufgeregt mein Begleiter. Da-

mals wollte Niemand es aufnehmen, man schickte es also nach dem Festlande; aber das Kind hatte dort keine Ruhe, es erkrankte an Heimweh, und lehrte kürzlich in einem Boot, worin es ohne Wissen der Fischer heimlich sich versteckte, nach der Heimat zurück. Unser würdiger Geistliche nahm es auf, um für ein anderes Unternehmen zu sorgen.“

Und jetzt kommt es wohl heimlich, um das Grab der Mutter zu besuchen? fragte ich.

„Grab?“ wiederholte fragend mein Begleiter; „die hat kein Grab, sie ist verschwunden, lieber Herr, verschwunden.“

Wir waren während des Gespräches hinausgegangen und trafen auf den uns schon suchenden Ortsvorsteher, der eben dem kleinen Flüchtling nachblickte.

„Es ist nicht gut, daß der kleine Kobold immer hierher zurückkehrt,“ sagte er ärgerlich; das freicht immer von Neuem die alten verbriebligen Geschichten auf. Ich habe schon darauf angetragen, daß die Hütte ganz eingerissen werde, sonst hört das unheimliche Getreibe hier gar nicht auf.“

„Hat denn das Kind etwa zu Täuschungen Veranlassung gegeben?“ fragte ich.

„Zu Täuschungen wohl eben nicht; aber zur allgemeinen Furcht, entgegnete er.“

„Zur Furcht? Ein Kind?“ wendete ich ein.

„Nicht nur seines Ursprungs wegen,“ erkarte er misanthropisch, „sondern weil es in einer gewissen Gemeinschaft mit seiner Mutter lebt.“

„Ich denke, die ist todt,“ rief ich erstaunt.

„Und wäre er auch todt, der Leib,“ sagte er mit wichtiger Miene, „der Hergensput hat damit doch kein Ende nicht!“

Ich sah wohl ein, daß mit diesen Worten nicht Vernunft zu reden war und begnügte mich, das Ende jener unseligen Geschichte zu erfahren. Dieses war allerdings entseßlich genug. Als der Kranke nicht genas, der Wunderdoctor verschwand, und der schwarze Tod erschien, brach die Wuth der Fischer von Neuem aus; man ergriff das arme Weib, schleppte sie in ein Boot, während das Kind in seiner Angst um die Mutter nach dem Städtchen lief, um Hilfe für die jammernde Mutter zu suchen. Auf die erste Nachricht war auch mein Begleiter sogleich nach der bezeichneten Stelle geeilt und hatte von der Düne aus noch gesehen, wie die Unglückliche wieder auf dem Wasser schwamm und um Gnade flehend sich an den Bord des Nachens klammerte, von den grausamen Hergen-Nichtern zurückgestoßen war. Als endlich der Geistliche, der Wächter vom Leuchthurm und Andere, meist Reugierige, erschienen, war die Unglückliche bereits mit den Rudern untergetaucht worden und nichts mehr von ihr zu sehen. Viele wollten sie von den Wogen ans Land gespült gesehen haben; aber beim Nachsuchen war sie verschwunden. Man wußte nicht, ob die Brandung sie wieder mit fort in das tiefe nasse Grab gerissen habe, oder ob sie — hier stockte der Erzähler; ich sah daß ihn ein Schauder ergriff. Die Gerichte, fuhr er nach einer Pause mit Achselzucken fort, mischten sich alsbald in die Sache, sie stellten den Thatbestand fest, daß die Frau wirklich gewalt-

sam vom Leben zum Tode gebracht sei, sie überzeugten sich, daß die Fischer durch diesen Mord keineswegs ein Verbrechen, sondern im Gegentheil ein verdienstliches Werk verrichtet zu haben glaubten.

Die Criminal-Justiz gerieth in Verlegenheit und wußte nicht, ob auf zufälligen Todschlag oder vorsätzlichem Mord zu erkennen sei, da kein Einzelner dabei besonders gravirt erschien. Es verurtheilte sämtliche Theilnehmer zu längerer oder kürzerer Zuchthaus- und Kerkerstrafe.

Von dem Wunderdoktor aber wußte mein Gewährsmann nichts weiter, als daß er, nach einem Gerücht, in der Ferne ergriffen und als Urheber der Mordscene mit noch schwererer Strafe als der Schulze belegt worden sei.

„Aber jetzt sagt mir,“ fragte ich meinen Führer, „glaubt Ihr denn wirklich, daß diese Unglückliche eine Heze gewesen?“

„Je nun,“ antwortete er geheimnißvoll, „wer kann das wissen!“

Die Absicht, ein Botani-Bay auf dieser Halbinsel zu errichten, scheiterte an der mehr als schweizerischen Heimatsliebe der Insulaner, die vielleicht heute noch wie meine damaligen Begleiter denken über die letzte Heze. (W. Gstr.)

* Nikolaus Gerbel aus Pforzheim.

Wir glauben unsern Lesern durch die nachfolgenden Mittheilungen aus dem Leben eines in unserer Nachbarstadt geborenen Mannes, eines Zeitgenossen und Freundes Luthers, eines eifrigen Beförderers der Reformation, die wir im wesentlichen Pfügers Geschichte von Pforzheim entnommen haben, eine nicht unwillkommene Gabe zu spenden. Nikolaus Gerbel war um das Jahr 1490 in Pforzheim geboren und der Sohn eines Malers d. selbst. Er besuchte in seiner Jugend die so berühmte Schule seiner Vaterstadt, in welcher Philipp Melancthon aus Breiten und der gelehrte Staatsmann Johann Neuchlin aus Pforzheim gleichfalls den Grund in der lateinischen Sprache gelegt haben. Später begab sich Gerbel zur Fortsetzung seiner Studien nach Köln. Schon damals (1507) knüpfte er einen lebhaften Briefwechsel an mit Tritheim, dem berühmten Verfasser der Annalen des Klosters Hirschau, wie er denn auch später in beständigem schriftlichem Verkehre mit fast allen ausgezeichneten Männern seiner Zeit stand. Von Köln ging Gerbel nach Tübingen, wo er 1508 Magister wurde, und lehrte dann auf eine Zeit lang nach Pforzheim zurück, wo er an der nämlichen Schule, der er früher als Schüler angehört, nunmehr auch als Lehrer thätig war. Um seinen Kenntnissen einen noch weitern Umfang zu geben, begab er sich, mit Empfehlungen seines väterlichen Freundes Neuchlin, 1512 auf die Universität nach Wien. Er scheint zuerst unschlüssig gewesen zu sein, welchen Studien er sich vorzugsweise hingeben sollte; denn er schreibt an Neuchlin: „Ich erwarte, was Du aus mir machen willst. Soll ich die Griechen studiren? Soll ich Platoniker werden? Soll ich den Livius lesen?“ Sein

Hauptstudium scheint aber nunmehr die Rechtswissenschaft geworden zu sein, in welcher er so glänzende Fortschritte machte, daß er in Wien selber, wenn auch nur vorübergehend, den Lehrstuhl bestiegen konnte. Auch trat Gerbel schon damals als Schriftsteller auf und begann damit eine Laufbahn, auf welcher er in der Folge eine ungemeine Fruchtbarkeit entfaltete. Nachdem Gerbel in den Jahren 1514 und 1515 in Basel sich aufgehalten ließ er sich in Straßburg als Rechtskonsulent nieder.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung, betr. die Aenderung einiger reglementären Bestimmungen im innern württ. Postverkehr.

Mit Genehmigung des k. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten traten am 1. Februar d. J. folgende neue reglementäre Bestimmungen für den innern württ. Postverkehr in Wirksamkeit:

1) Für alle Fahrpostsendungen (Päckete mit und ohne Werthangabe, Briefe mit Werthangabe und Briefe mit Postvorschuß), welche vom Aufgeber frankirt werden wollen, ist der Frankobetrag durch Freimarken zu entrichten. Die Aufklebung der Freimarken auf die zu frankirenden Fahrpostsendungen kann durch den Aufgeber erfolgen. Die Anbringung der Freimarken muß auf der Begleitadresse (Postpaketadresse) stattfinden, wenn eine solche Adresse der Sendung beizugeben ist; andernfalls sind die Freimarken auf die Sendung selbst, und zwar thunlichst in die obere rechte Ecke der Signatur zu kleben, zu welchem Zweck die äußere Beschaffenheit der Sendung, bezw. die Signatur entsprechend einzurichten ist.

Bei Geldbriefen dürfen die Freimarken nie über den Rand des Couverts geklebt werden, auch ist bei Verwendung mehrerer Marken jede derselben in einem solchen Abstand von der andern anzukleben, daß dazwischen die Beschaffenheit des Couverts ersichtlich ist.

Ausnahmsweise dürfen bei Geldbriefen die Freimarken — aber jedenfalls im Abstände von einander — auf der Rückseite der Couverts dann befestigt werden, wenn die zu verwendende Zahl von Marken auf der Adressseite keinen Platz findet.

Der Siegelverschluß darf dabei nicht überklebt werden.

Ungeachtet der Verwendung von Freimarken zur Frankatur darf die Bezeichnung „frei“ in der linken untern Ecke der Postpaketadresse und auf der Adresse des Päckets nicht fehlen.

2) Zu allen unfrankirten Päcketen ist auch im innern württ. Verkehre eine Paketadresse nach dem vorgeschriebenen Formulare beizugeben; dasselbe hat auch bei den frankirten Päcketen mit Postvorschuß zu geschehen. Die Beigabe von Paketadressen unterbleibt also nur bei Briefen mit Werthangabe, bei Vorschußbriefen und bei den frankirten Päcketen des innern württ. Verkehrs ohne Vorschuß, es wäre denn, daß die Sendung über 12 1/2 Kilogramm schwer ist, oder — bei geringerem Gewicht — einen außergewöhnlich großen Umfang hat.

3) Bei Bestellung gewöhnlicher Fahrpostsendungen (Sendungen ohne Werthangabe und ohne Rekommandation) wird vom Empfänger eine Empfangsbcheinigung nicht mehr verlangt.

Es wird aber der — die Sendungen bestellende Postbedienstete sich Notiz darüber führen, wenn er den einzelnen Gegenstand eingehändigt hat. Was ein Postbediensteter über die von ihm geschehene Bestellung auf seinen Diensteid anzeigt, ist nach §. 47 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 so lange für wahr und richtig anzunehmen, bis das Gegentheil überzeugend nachgewiesen wird.

4) Die Schlußzeiten für eine Post werden wie folgt abgekürzt:

a) Für Briefe, Postkarten, Druckfachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungschein nicht zu ertheilen ist:

eine Viertel bis halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein, auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zugs in die an den Eisenbahnpostwagen angebrachten Briefkästen gelegt werden.

b) Für alle anderen Gegenstände:

eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post. In denjenigen Fällen, wo die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten kurzen Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar ist, sind die Schlußzeiten diesen örtlichen Verhältnissen entsprechend verlängert.

In jedem Falle werden bei Posttransporten auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

5) Zur weiteren Erleichterung des Verkehrs in Schriften- und Altensendungen wird gestattet, daß derartige Gegenstände mit Werthangabe bis zu 1 fl. 45 fr. auch ohne Verschluß mittelst Sieglades zur Postbeförderung im innern württ. Verkehre angenommen werden.

6) Wenn ein — außerhalb eines Postortes wohnender Abonnent die Zusendung seiner Zeitungen unter Couvert verlangt, so hat er ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Zeitungen eine Couvertirungsgebühr von 1 fl. 45 fr. jährlich zu entrichten.



Für die Monate Februar und März nehmen sämtliche Poststellen, im Bezirk auch die Postboten, Bestellungen auf den „Guthäler“ zu 2/3 des Quartalspreises an.